



Genehmigungsverfahren, Sondernutzungserlaubnis, Konzentrationswirkung, Kettenkonzentration, Widmungsfiktion, Erschließung

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Dezember 2020 – OVG 1 S 29/20

1. Die nach § 19 Satz 1 BbgStrG bestehende Erlaubnis zur Straßenbenutzung, die einer baugenehmigten Anlage dient, ist auch dann gegeben, wenn eine eigenständige Baugenehmigung wegen der Konzentrationswirkung einer anderen, z.B. immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung entbehrlich ist (sog. Kettenkonzentration).

**2. Die Erlaubnis nach § 19 Satz 1 BbgStrG gilt auch für die zur Errichtung der genehmigten Anlage notwendige (übermäßige) Straßenbenutzung.
(amtliche Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Die Beteiligten streiten um die Nutzung eines gemeindlichen Wald- und Wirtschaftsweges. Diesen Weg möchte die Antragstellerin ausbauen und für die Errichtung von 12 Windenergieanlagen im Außenbereich nutzen. 2016 erhielt sie die Genehmigung für diese Anlagen. Die dahingehende Genehmigung und der nach dem EEG 2021 erteilte Zuschlag haben eine Geltungsdauer bis zum 31. März 2021. Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen erfordern einen Beginn der Ausbaumaßnahmen bis zum 28. Februar 2021. Die Anlagenstandorte sind ausschließlich über den streitigen Wald- und Wirtschaftsweg erreichbar. Dieser wurde 2000 in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Das Einvernehmen der Antragsgegnerin, der Gemeinde Beelitz, wurde vom Landesamt für Umwelt ersetzt, nachdem es die Gemeinde zuvor mit Hinweis auf eine nicht gesicherte Erschließung verweigert hatte. Über die gegen die Anlagengenehmigung gerichtete Anfechtungsklage wurde bislang nicht entschieden. Die Genehmigung wurde 2018 für sofort vollziehbar erklärt.

Die von der Antragstellerin erhobene Klage auf Ausbau des Weges sowie eine Klage auf diesbezügliche Sondernutzungserlaubnis sind erstinstanzlich noch nicht entschieden. Das Verwaltungsgericht hat den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin den begehrten Ausbau und die Befahrung des Weges nach Maßgabe eines ihm von der Antragstellerin vorgeschlagenen Gestattungsvertrages vom 2. April 2019 zu erlauben. Hiergegen legte der Antragsgegner Beschwerde ein.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht wies die Beschwerde als erfolglos zurück.

Ein Anordnungsgrund sei in Ansehung der ablaufenden Umsetzungsfristen zweifellos gegeben. Die Klägerin müsse sich nicht auf ungewisse Verlängerungsmöglichkeiten verweisen lassen. (Rn. 7)

Ebenso sei das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs im Ergebnis nicht zu beanstanden. So habe das Verwaltungsgericht den Antragsgegner richtigerweise zu einer „Erlaubnis“ und nicht nur zu einer Duldung der Benutzung verpflichten können. Das Rechtsschutzziel der Antragstellerin sei erkennbar auf ein passives Verhalten des Antragsgegners gerichtet, da sie den Weg vorübergehend selbst ausbauen und nutzen wollte. Der Nutzungszeitraum sei erkennbar beschränkt und mithin bestimmt genug. (Rn. 9)

Dahinstehen könne, ob sich aus Art. 14 GG ein notwegeähnlicher Duldungsanspruch ableiten lasse. Die Duldungspflicht des Antragsgegners ergebe sich bereits daraus, dass es sich um einen öffentlichen Weg handle. Dessen Ertüchtigung und Benutzung bedürften gem. § 19 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) keiner eigens zu erteilenden Erlaubnis. Diese ergebe sich vorliegend aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Wege einer sog. Kettenkonzentration. Die Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) umfasse die bau- und diese wiederum die straßenrechtliche Genehmigung. (Rn. 10 f.)

Der streitbefangene Weg sei zunächst als eine öffentliche Straße im Sinne des Straßengesetzes zu verstehen. Das ergebe sich aus der Übergangsbestimmung des § 48 Abs. 7 Satz 1 BbgStrG. Die Widmung entstehe durch die bisherige Nutzung nach öffentlichem Recht (sog. Widmungsfiktion). (Rn. 12 ff.)

Hinsichtlich der Konzentrationswirkung führte das Gericht weiterhin aus, dass der Genehmigungsinhalt neben der Benutzung zum Betrieb der Anlage auch deren Errichtung umfasse. Diese sei nicht nur eine bloß vorbereitende Maßnahme, sondern sei untrennbar mit dem Betrieb verbunden. (Rn. 19 ff.)

Die Antragsgegnerin sei im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zudem i.S.d. § 19 Satz 2 BbgStrG umfassend angehört und die von ihr vorgebrachten Belange berücksichtigt worden. Auch führe es nicht zum Wegfall der Erlaubnis, dass das Landesamt es versäumt habe der Antragstellerin Bedingungen, Auflagen oder Gebühren (§ 19 Satz 3 BbgStrG) aufzuerlegen. (Rn. 22)

Schließlich sei der Antragsgegner verpflichtet, den Ausbau und die Benutzung des Weges zu dulden, soweit dies in Randbereichen durch Verbreiterungen und Ausweichflächen für Begegnungsverkehr über die Flächen des vorhandenen Weges hinausgingen. Auch wenn es nicht abschließend geklärt sei, in welcher Flächenausdehnung die Widmungsfiktion greife und ggf. die Nutzung angrenzender ungewidmeter Randbereiche umfasst sei, habe der Antragsgegner im vorliegenden Fall die Benutzung jedenfalls hinzunehmen. Dies ergebe sich aus deren Geringfügigkeit im tatsächlichen und auch zeitlichen Sinne. In Relation zum vollkommenen Rechtsverlust der Antragstellerin könne sich dies nicht durchsetzen. (Rn. 24)

Fazit

Wie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in der vorliegenden Entscheidung zeigt, kann der Erschließung von Zuwegung ein entscheidender Stellenwert hinsichtlich der Genehmigung von Windenergieanlagen zukommen. Ihr Umfang orientiert sich am jeweiligen Vorhaben und den örtlichen Gegebenheiten.¹ Beachtenswert ist, dass insbesondere die straßenrechtlichen Fragestellungen durch vielfältige landesrechtliche Besonderheiten auszeichnet; so auch im vorliegenden Fall.

Neben Aspekten, welche zentral aus dem brandenburgischen Straßengesetz resultieren, adressiert die Entscheidung weitere interessante Punkte. Zunächst ging es um die Frage, wann eine öffentliche Straße mit Sondernutzungsmöglichkeiten gegeben ist. Dies bejaht das Gericht vorliegend aufgrund einer sog. Widmungsfiktion. Auch gibt es Anhaltspunkte zum Umfang dieser Fiktion und erkennt zumindest die Nutzung von Randbereichen als möglich an. Die Fiktion ist vorrangig in den neuen Bundesländern² von Interesse. Dort muss teilweise ein Bezug zwischen der, vor der Wende stattgefundenen, tatsächlichen öffentlichen Nutzung und der formaljuristischen Widmung hergestellt werden.

Ebenfalls interessant ist der Aspekt der sog. Kettenkonzentration einer erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der Begriff bezeichnet den Fall, dass die von der Konzentrationswirkung erfasste Genehmigung ihrerseits eine andere Genehmigung umschließt. Die gerichtlichen Ausführungen zum Umfang der Konzentrationswirkung zeigen hierbei, dass der Genehmigungsumfang unmittelbaren Einfluss auf die straßenrechtliche Nutzung haben kann. Beachtenswert ist in diesem Kontext die Abgrenzung zu vorbereitenden Maßnahmen, welche nicht von der Anlagengenehmigung erfasst werden.³ Beachtenswert ist, dass es sich um landesrechtliche Besonderheiten handelt, welche nicht ohne weiteres übertragbar sind.

Damit gibt die Entscheidung Hinweise zur Beantwortung wichtiger Fragestellungen; jedoch nicht zu allen. So bleibt offen inwiefern aus Art. 14 GG ein notweartiger Duldungsanspruch zugunsten der Antragstellerin als Pächterin resultiert. Das dürfte für den Fall fraglich sein, wenn die Vorhabenerschließung nur unter Nutzung einer nicht gewidmeten Straße erfolgen kann.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/MWRE210000087>

¹ Grundlegend hierzu: BVerwG, Urt. v. 30.8.1985 – [4 C 48/81](#); OVG Koblenz, Urt. v. 16.8.2018 – [1 A 10496/18.OVG](#).

² So bspw.: § 52 Abs. 6 ThürStrG; § 53 SächsStrG.

³ Eine vorbereitende Maßnahme ist u.a. der Abbruch von bestehenden Gebäuden; anders bewertet wird dies hinsichtlich der Waldumwandlung und der Errichtung der Windenergieanlage, die nach h.M. wohl von der Konzentrationswirkung umfasst sind.

